

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1976

Geschäftszahl

0049/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0469/67 E 29. Juni 1967 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn auf Grund des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes, objektiv gesehen, eine Verwendung der Liegenschaft als Bauland möglich ist, so rechtfertigt dies allein noch nicht, ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück ohne weiteres dem Grundvermögen zuzurechnen. In einem solchen Falle hat die Abgabenbehörde nicht nur zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Verwendung für Bauzwecke besteht, sondern auch, ob im konkreten Fall eine solche Verwendung aller Wahrscheinlichkeit nach in naher Zukunft eintreten wird (Hinweis E 20.5.1964, 1496/63 und E 25.11.1964, 2275/63).

*

E 29.6.1967, 469/67 #1